

## Ein Autor lobt seine eigenen Produkte

### Fachzeitschrift verschweigt Doppelfunktion ihres Mitarbeiters

Eine Fachzeitschrift berichtet unter der Überschrift „365 Tage Saison“ über unterschiedliche Heizkonzepte auf Segelyachten. Dabei werden mehrere Produkte vorgestellt und bewertet. Ein Leser der Zeitschrift wirft dieser vor, besonders gut kämen in der Berichterstattung Produkte weg, die der Autor in seinem Laden verkaufe. Der Geschäftsführer der Zeitschrift teilt mit, in dem Artikel sei es um die verschiedenen Möglichkeiten gegangen, eine Yacht zu heizen. Es sei eine ausschließlich technische Beschreibung der Anwendungsmöglichkeiten, des Betriebs und der Installation. Eine wie immer geartete Bewertung sei nicht enthalten. Der Autor des Beitrages sei nicht nur Autor dieser Zeitschrift, sondern auch in anderen medialen Bereichen tätig. Selbstverständlich könne er zwischen dem Geschäft und redaktioneller Tätigkeit unterscheiden, die er sauber trenne. Der Geschäftsführer des Verlags weist darauf hin, dass der Autor bislang 22 Artikel für die Zeitschrift geschrieben habe. In keinem Fall habe es eine wie auch immer geartete Beanstandung gegeben. Einzige Ausnahme: Die des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Autor des Beitrages verkauft in seinem Onlineshop einige der im Artikel vorgestellten und beschriebenen Produkte. Darin ist eine Doppelfunktion nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex zu sehen. Bei einer solchen Konstellation haben alle Beteiligten auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten. Wenn die Redaktion eine Funktionstrennung nicht dadurch gewährleisten kann, dass ein unbefangener Redakteur mit der Behandlung des Themas beauftragt wird, muss sie zumindest den unterstellbaren Interessenkonflikt des Autors in geeigneter Weise im Artikel offenlegen und für die Leserschaft transparent machen. Das ist in diesem wie auch in früheren Fällen nicht geschehen.

**Aktenzeichen:**0495/22/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Tätigkeiten (6);

**Entscheidung:** Missbilligung